



AUFGRABUNGEN IN KANTONSSTRASSEN

1. Grundlagen

- 1.1 Gemäss § 26 des Strassengesetzes vom 24.03.1986 ist das Verlegen von Werkleitungen in Kantonsstrassenareal gebühren- und bewilligungspflichtig.
- 1.2 Der Gesuchsteller hat mit dem Aufgrabungsgesuch die Lage der projektierten Leitung resp. der aufzubrechenden Stelle im Kantonsstrassenareal in einem Situationsplan einzutragen und dem Tiefbauamt bekannt zu geben. Er hat allfällige vom Tiefbauamt verlangte Lageänderungen zu berücksichtigen.
- 1.3 Es gelten die bei der Gesuchstellung gültigen SN / VSS-Normen, sofern die vorliegenden Vorschriften nichts anderes vorsehen.

2. Verkehrsbedingte Auflagen und Bedingungen

- 2.1 Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbunden werden. Der Gesuchsteller hat alle Massnahmen, die von der Hauptabteilung Verkehrssicherheit der Polizei BL und vom Tiefbauamt zur Aufrechterhaltung des Verkehrs vorgeschrieben werden, auf eigene Kosten auszuführen.
- 2.2 Bei Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte ist grundsätzlich jede Beeinträchtigung durch Bauten oder Bauarbeiten untersagt. Ist eine Beeinträchtigung unumgänglich, so hat der Verursacher vor Inangriffnahme der Bauarbeiten eine gleichwertige Ersatzroute bereitzustellen, sofern die Beeinträchtigung länger als eine Woche dauert und nicht im Zusammenhang mit dem Ausbau oder Unterhalt der Versorgungsroute steht (Regierungsratsbeschluss vom 19.12.1972, § 7, Abs.2 über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte).
- 2.3 Der Verkehr ist mindestens einstreifig aufrecht zu erhalten und im Normalfall durch eine verkehrsabhängige Lichtsignalanlage zu regeln; auf ÖV-Linien zusätzlich mit Bus-Bevorzugung. Je nach Lage der Baustelle sind zusätzlich oder ausschliesslich Verkehrsplantons einzusetzen. Detaillierte Anordnungen erfolgen durch die Bewilligungsstelle. Bei komplexen und in Etappen auszuführenden Grabenbauten kann ein Verkehrsführungsplan der Bauetappen inkl. Signalisation und Markierung eingefordert werden.

Strassenquerungen haben in zwei oder mehreren Etappen zu erfolgen.

Für den einstreifigen Verkehr ist ein Fahrstreifen von mind. 3.50 m Breite offen zu halten. In Ausnahmefällen kann bei Engpässen dieser Fahrstreifen auf kurzen Strecken auf 3.00 m reduziert werden. Während der Winterdienstperiode (November bis März) ist in jedem Fall eine Breite von mind. 3.50 m zu gewährleisten.

2.4 Die Leitungsgräben sowie das durch Installationen und Materialdepots belegte Strassenareal sind gemäss der Verordnung über die Strassensignalisation und nach den SN / VSS-Normen abzuschränken, zu signalisieren und elektrisch zu beleuchten. Bei Bauabschränkungen dürfen keine Eisenpfähle in den Strassen- oder Trottoirbelag eingeschlagen werden, sondern es sind Sockel zu verwenden.

3. Ausführungsbestimmungen

3.1 Die Belagsränder müssen gerade und in der Regel parallel zur Grabenachse angeschnitten oder gefräst werden. Verbleibende Belagsstreifen von weniger als 50 cm Breite müssen auf Kosten des Gesuchstellers entfernt und erneuert werden.

Die Verwendung von Raupenfahrzeugen ist nur in Absprache mit der Bewilligungsstelle gestattet. Eindrücke von Maschinenabstützungen im Strassenbelag sind zu vermeiden. Schäden sind vom Gesuchsteller zu dessen Lasten zu beheben.

3.2 Aushubmaterial, das nicht standfest verdichtet werden kann, darf zum Einfüllen der Leitungsgräben nicht wieder verwendet werden. Es ist durch Kiessand I oder den SN / VSS-Normen entsprechendes Recyclingmaterial zu ersetzen.

Beim Wiedereinfüllen der Leitungsgräben ist das Material schichtweise zu verdichten. Die Bewilligungsstelle behält sich vor, ME-Messungen anzuordnen.

3.3 Es ist untersagt, die Allmend als Werkplatz für die Bearbeitung von Steinen oder anderen Baumaterialien zu benützen. Das Anmachen von Beton, Mörtel usw. von Hand ist nur auf Holz- oder Blechunterlagen gestattet.

3.4 Durch Aufgrabungsarbeiten entfernte oder unterfahrene Kunstbauten (Randsteine, Schalen, Mauern etc.) sind vom Gesuchsteller nach den Weisungen der Bewilligungsstelle einwandfrei instandzustellen. Nicht verdichtbare Bereiche unter Kunstbauten sind mit Beton zu verfüllen. Schachtabdeckungen, Roste, Schieberkappen, Hydranten etc. sind zu Lasten des Gesuchstellers der Strassenoberfläche genau anzupassen.

Überschüssige Randabschlüsse und Gussmaterialien bleiben Eigentum des Tiefbauamtes; sie sind auf den Lagerplatz des zuständigen Kreises zu führen.

3.5 Der Einbau der Fundations- und Belagsschichten hat gemäss Ziffer 4 und 5 der Aufgrabungsbewilligung zu erfolgen.

3.6 Nach Abschluss der Instandsetzung ist die Bewilligungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Gebühren und Instandstellungskosten

4.1 Gemäss § 1 der Verordnung vom 24.03.1987 über die Gebühren zum Strassengesetz werden Gebühren erhoben.

4.2 Allfällige Aufwendungen für Instandstellungen (Beläge, Randabschlüsse, Markierungen etc.) des Tiefbauamtes werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.